

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1857.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Januar 1857, die Errichtung einer Bankstelle in der Residenzstadt Rudolstadt betreffend.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst der Weimariſchen Bank die höchſtlandesherrliche Conceſſion zur Errichtung einer Bankſtelle in der hieſigen Reſidenzſtadt ertheilt haben und dieſe Bankſtelle unter der Firma: „Agentur der Weimariſchen Bank in Rudolſtadt“ nunmehr ins Leben getreten iſt, ſo werden nachſtehende Beſtimmungen der Conceſſions-Urkunde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die zu errichtende Bankſtelle hat die Rechte einer juristiſchen Perſon und iſt nach Maßgabe des von der Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Staatsregierung laut Conceſſions-Urkunde vom 17. September 1853 und Miniſterial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1855 genehmigten Statuts, welches auch der dieſeitigen Conceſſions-Urkunde zu Grunde gelegt worden iſt, zum Betriebe von Bankgeſchäften im ganzen Umfange des Fürſtenthums beſugt.

2) Die Bankſtelle wird in allen Beziehungen nach den dieſeitigen Landesgeſetzen beurtheilt.

3) Sowohl die Bankſtelle als ſolche, wie die bei derſelben anzustellen den Beamten ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit unterworfen.

4) Die Bank hat alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in ihrem Statut vorgeſchrieben ſind, ſoweit dabei das Intereſſe dieſeitiger Unterthanen möglicherweiſe berührt werden kann, durch das hieſige Wochenblatt, bezüglich auch das Krankenhuſen Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

5) Die Bank iſt verpflichtet, die von ihr auf Grund des Statuts ausgegebenen Noten nicht allein am Orte der Bank in Weimar, ſondern auch bei der hieſigen Bank-Ausgabe in Rudolſtadt den 31. Januar 1857.